

Münster, 30.10.2012

Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zum Entwurf des ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. vertritt die lautsprachlich orientierten Hörgeschädigten in NRW. Diese Gruppe unterscheidet sich von den gebärdensprachorientierten gehörlosen Menschen. Lautsprachlich orientierte Hörgeschädigte benötigen Kommunikationshilfen (technische Ausstattung, Schriftdolmetscher) und gute Raumakustik

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. begrüßt die Gesetzentwürfe zur Änderung des Schulgesetzes NRW. Wir befürworten außerdem die Einrichtung inklusiver Schulen, die Beibehaltung der Förderschulen, sowie die Wahlfreiheit der Eltern für die bevorzugte Schulform.

Konkrete Anmerkungen zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz:

zu §19 Absatz 5:

Die Mehrzahl der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler kann mit technischer Zusatzausstattung in Räumlichkeiten mit guter Akustik (gemäß DIN 18041) und gewissen pädagogischen Förderbedarf am Regelunterricht teilnehmen. Wenn die Schulaufsichtsbehörde jedes hörgeschädigte Kind nur an bestimmte allgemeine Schulen verweist, werden die Wahlfreiheit und das Gebot der wohnortnahen Beschulung unnötig eingeschränkt.

Wenn die Eltern den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nicht annehmen sondern das Kind auf eine wohnortnahe Schule ihrer Wahl schicken, muss das Kind trotzdem den notwendigen sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten.

In der Zeitberechnung der sonderpädagogischen Förderung darf die Fahrtzeit der Förderhelfer/innen nicht eingerechnet werden, da Schüler/innen im ländlichen Bereich dann benachteiligt sind.

Vereinsanschrift:

Jutta Siewering
Clara-Ratzka-Weg 34
48155 Münster
infodsblvnrw@aol.com
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de/LVNRW

Vorstand:

Jutta Siewering (stellv. Vorsitz.), MS
Ulrike Kolar (Schatzmeist.), Sassenbg.
Susanne Schmidt (Schriftf.), Arnsberg
Eingetragen beim Amtsgericht Hagen,
Nr 6 VR 925

Bankverbindung:

Bank f. Sozialwirtschaft Köln
BLZ: 370 205 00
Konto: 71 09 000 (allgemein)
IBAN: DE90370205000007109000
BIC: BFSWDE33XXX

§46 Absatz 4 Punkt 3

beschreibt, dass Parallelklassen größer werden sollen, wenn eine Klasse die Mindestzahl aufgrund der Aufnahme von Schüler/innen mit Behinderung unterschreitet. Dieser Absatz ist zu streichen. Der besondere Bedarf von Schüler/innen mit Behinderung darf nicht zu Belastung der anderen Schüler/innen führen.

Pro aufgenommenen Schüler/in mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf soll die Schulleitung die Klassenfrequenz laut §93 Absatz 2 um zwei reduzieren dürfen.

Anmerkungen zur Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

§ 1 legt die Mindestschülerzahlen für Förderschulen fest.

Ein gewisser Prozentsatz hörbehinderter Schüler/innen braucht den besonderen Raum der kommunikationsbarrierefreien Förderschule. Bei der geforderten Mindestzahl von 110 Schüler/innen befürchten wir um deren Fortbestand. Landesweit soll pro Schulform und pro Regierungsbezirk wenigstens eine Förderschule Bestand haben dürfen.

Allgemeiner Teil der Stellungnahme

Regelungen zu schulischen Nachteilsausgleiche, wie sie jetzt schon bestehen, sind weiterhin beizubehalten, zum Beispiel Verlängerung von Prüfungszeiten.

Die Bedürfnisse hörgeschädigter Schüler/innen gehen über die Punkte hinaus, die durch das Schulgesetz und die Verordnungen geregelt werden. Wir verweisen dafür auf das gemeinsame Positionspapier der Verbände der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. "Inklusion in der Bildung" (<http://www.deutsche-gesellschaft.de/fokus/positionspapier-inklusion-in-der-bildung>)

Es folgen Auszüge aus dem Papier die besonders wichtige für lautsprachlich orientierte Hörgeschädigte sind:

1.2 Kommunikative Barrierefreiheit

Hörgeschädigte Menschen können barrierefrei kommunizieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die folgenden Maßnahmen gelten für alle Bereiche der Bildung:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Zugangs
 - Verbesserung der Raumakustik (z. B. angemessene Lautstärke, Maßnahmen zur Verringerung von Hall, Verringerung von Störschall),
 - Einsatz von Hörgeräten und Cochlea-Implantaten,
 - Verwendung von Zusatztechnik (z. B. Funksignalanlagen, Mikrofonanlagen, Richtmikrofone, Induktionsschleifen).

c) durchgängige Visualisierung

- Visuelle Methodik unter Einsatz moderner Medien,
- Einsatz von Schrift und Textlichkeit
- frühes Heranführen an die Schrift,
- Recht auf Unterricht mit vollständiger textlicher Visualisierung der Unterrichtsinhalte,
- schriftliche Materialien zum Nacharbeiten des Gelernten, z. B. Schulbücher, die den Unterricht umfassend darstellen,
- SchriftdolmetscherInnen.

d) Gestaltung von Kommunikationssituationen

- Ermöglichung von Blickkontakt aller Beteiligten während des Sprechens,
- Gesprächsdisziplin.

3.1.2 Soziale und personale Kompetenz

Soziale und personale Kompetenzen sind Schlüssel für gelingende Inklusion. Sie beinhalten:

- das Akzeptieren der Hörschädigung als Teil der Persönlichkeit,
- die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie einen offenen und positiven Umgang mit der Hörschädigung,
- das Einüben von Dialogfähigkeit, Diskussionsverhalten, demokratischem Verhalten und Kritikfähigkeit,
- die Förderung interkultureller Kompetenz,
- die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Klärung der eigenen Identität (z. B. durch gemeinsame Erfahrungen in der Peergroup und durch Vorbilder).

Schlussbemerkung:

Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Zukunft gemeinsam unterrichtet und gefördert werden. Es geht vor allem um ein Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen, dass Kindern mit und ohne Behinderung gleichermaßen gerecht wird.

Viel zu oft gilt in Nordrhein-Westfalen: **Inklusion ja, Geld nein**

Entscheidend ist, dass die Rahmenbedingungen für die Einführung der Inklusion stimmen müssen. Und nur wenn die Schulen gut optimal dafür ausgestattet sind, wird Inklusion auch ein Erfolg sein.

Jutta Siewering
Susanne Schmidt
Anna Maria Koolwaay
Norbert Böttges
DSB Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.